



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereiches Chemie und Chemietechnik der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1996

urn:nbn:de:hbz:466:1-25769



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung
des Fachbereiches Chemie und Chemietechnik
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 12. September 1996
(GABI. NW.II Nr. 11/96, S.777)

29. November 1996

Jahrgang 1996

Nr.: **10**

**Promotionsordnung
des Fachbereiches Chemie und Chemietechnik
der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

Vom 12. September 1996

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht und Zweck der Promotion
- § 2 Anmeldung des Promotionsvorhabens und Promotionsvoraussetzungen
- § 2 a Zulassungsprüfung
- § 3 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 4 Gutachterinnen, Gutachter und Promotionskommission
- § 5 Promotionsverfahren
- § 6 Promotionsleistungen
- § 7 Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung und Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 13 Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“
- § 14 Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht und Zweck der Promotion

- (1) Der Fachbereich Chemie und Chemietechnik verleiht aufgrund eines erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsverfahrens den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 UG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich herausragenden schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.
- (3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Fach Chemie und Chemietechnik oder als Anerkennung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Chemie und Chemietechnik kann der Fachbereich Chemie und Chemietechnik den genannten Doktorgrad honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Näheres regelt § 13.

§ 2

Anmeldung des Promotionsvorhabens und Promotionsvoraussetzungen

- (1) Vor Beginn der Arbeit an ihrer oder seiner Dissertation hat die Kandidatin oder der Kandidat den Fachbereichsrat über die Dekanin oder den Dekan über ihre oder seine Absicht zu informieren, im Fachbereich Chemie und Chemietechnik ein Promotionsverfahren anzustreben. Dabei ist anzugeben, in welchem Arbeitskreis die Arbeit ausgeführt werden soll und wie das vorläufige Arbeitsthema lautet.
- (2) In den Fällen des Absatzes 9 ist außerdem der Nachweis zu führen, daß die Zulassungsprüfung zur Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b und d ist der Nachweis zu führen, daß die auf die Promotion vorbereitenden Studien erfolgreich abgeschlossen wurden. Ausländische Kandidatinnen oder Kandidaten sollen außerdem ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.
- (3) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium der Chemie oder Chemietechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und die erfolgreiche Teilnahme an daran anschließenden, angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Fächern Chemie und Chemietechnik oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
 - d) den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und die erfolgreiche Teilnahme an daran anschließenden, angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Fächern Chemie und Chemietechnik nachweist.
- (4) Ein einschlägiges Fachhochschulstudium ist dann gegeben, wenn in ihm eindeutige fachliche Schwerpunkte enthalten sind, die den Fächern Chemie und Chemietechnik entsprechen.
- (5) Ein Abschluß gemäß Absatz 3 Buchstabe d gilt als qualifiziert, wenn der einfache Durchschnitt aller Fachprüfungen des Fachhochschulstudiums besser als „gut“ (2,0) ist und die Diplomarbeit, die eine wissenschaftliche Leistung erkennen lassen muß, mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.

(6) Absolventinnen und Absolventen anderer naturwissenschaftlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Inhalt der Dissertation dem Gebiet der Chemie oder Chemietechnik entstammt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I erfolgreich abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen. Absatz 3 Buchstabe b gilt entsprechend.

(8) Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II erfolgreich abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen.

(9) In den Fällen der Absätze 6 und 8 kann im Rahmen einer Zulassungsprüfung in höchstens zwei Teilgebieten der Chemie und Chemietechnik der Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse im Fach Chemie und Chemietechnik verlangt werden. Näheres regelt § 2 a. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

(10) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 Buchstabe b) und d) umfassen

1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens fünfzig und höchstens siebzig Semesterwochenstunden aus dem Lehrangebot des fünften bis achten Fachsemesters des Hauptstudiums II Chemie oder Chemietechnik, die auf die Promotion ausgerichtet sind;
2. den Erwerb der zu erbringenden Leistungsnachweise für Praktika oder Übungen des fünften bis achten Fachsemesters in drei Fächern des Hauptstudiums II Chemie oder Chemietechnik. Für die Wiederholbarkeit gelten die Regelungen der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Chemie an der Universität – GH Paderborn.

Über Art und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Der Beschluß wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Dekanin oder den Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(11) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer auf dem Gebiet der Chemie oder Chemietechnik zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

(12) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 3 entsprechen. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuß für den Integrierten Studiengang Chemie. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören. Werden vom Prüfungsausschuß Kenntnisprüfungen der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 2 Abs. 9 bzw. § 2 a verlangt, so gilt für deren Durchführung die Regelung gemäß § 2 a sinngemäß.

§ 2 a

Zulassungsprüfung

(1) Die Anforderungen der gemäß § 2 Abs. 9 abzulegenden mündlichen Zulassungsprüfung richten sich an dem Gebiet aus, dem die Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 zuzuordnen sein wird. Die Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sollen sich auf solche Teilgebiete des Faches Chemie und Chemietechnik erstrecken, die keinen unmittelbaren Bezug zum Arbeitsgebiet der Dissertation haben.

(2) Der Antrag auf eine mündliche Zulassungsprüfung ist für jede Teilprüfung getrennt schriftlich beim Prüfungsausschuß für den Integrierten Studiengang Chemie zu stellen. Dem Antrag können Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer beigefügt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß für den Integrierten Studiengang Chemie legt getrennt für jede einzelne mündliche Teilprüfung die Prüferinnen und Prüfer und den Termin der Prüfung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die Kandidatin oder den Kandidaten unverzüglich schriftlich über den Beschluß des Prüfungsausschusses.

(4) Das Verfahren für die mündliche Zulassungsprüfung richtet sich sinngemäß nach den Vorschriften der § 12 und 13 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Chemie an der Universität – GH Paderborn vom 11. März 1987 (GABI. NW. S. 287).

(5) Wird eine Teilprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet, so kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen wenigstens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nach bestandener mündlicher Zulassungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die einzelnen Teilprüfungen und die darin erhaltenen Noten enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt wurde.

§ 3

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt ist.
2. Der Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3 in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
3. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und d) der Nachweis über die Teilnahme an den promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 2 Abs. 10 und über den Erwerb der geforderten Leistungsnachweise.
4. In den Fällen des § 2 Abs. 9 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Zulassungsprüfung gemäß § 2 a.
5. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges.
6. Drei Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache, gedruckt oder in Maschinenschrift; in begründeten Ausnahmefällen kann die Dissertation in englischer Sprache abgefaßt werden.
7. Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, daß sie bzw. er die Dissertation selbständig verfaßt und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben hat.
8. Im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der gemeinsame Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
9. Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie bzw. er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich beantragt hat, sowie vollständige Angaben über dessen Ausgang.
10. Gegebenenfalls eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, daß sie bzw. er die Öffentlichkeit entsprechend § 90 Abs. 6 UG bei der mündlichen Prüfung ablehnt.
11. Gegebenenfalls ein Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation.

§ 4

Gutachterinnen, Gutachter und Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern; ihr können nur Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten angehören; ferner können ihr promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik der Universität – Gesamthochschule Paderborn angehören, von diesen jedoch höchstens eine oder einer. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation sein. Die oder der Vorsitzende sowie mindestens eine bzw. einer der beiden in der Promotionskommission vertretenen Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) UG und Mitglieder des Fachbereiches Chemie und Chemietechnik der Universität – GH Paderborn sein.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (mindestens zwei) werden für jedes einzelne Promotionsverfahren in der Regel auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei können Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag der Dekanin oder des Dekans abweichen. Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen oder Professoren nach § 49 Abs. 1 UG sowie solche Professorinnen oder Professoren nach § 32 FHG und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden, die eigenverantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind.

§ 5

Promotionsverfahren

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die nach § 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die vollständigen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit und informiert die Hochschulöffentlichkeit.
- (3) Ein Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung an die Doktorandin oder den Doktoranden über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen. Das Verfahren gilt in diesem Fall als nicht beantragt.
- (4) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist auf höchstens drei Monate verlängern. Liegt ein Gutachten nach dieser Frist nicht vor, so bestimmt der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.
- (5) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Auslage der Dissertation und die Auslagefrist schriftlich der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (6) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Mitglieder der Hochschule. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Professorinnen und Professoren und alle anderen habilitierten Mitglieder des Fachbereiches sowie, bei fachbereichsübergreifenden Themen, der anderen beteiligten Fachbereiche. Die in Satz 2 genannten Personen haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation und zu den Gutachten abzugeben.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die gleichen Rechte wie die in Absatz 6 Satz 2 aufgeführten Personen.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan überwacht das Promotionsverfahren.

§ 6 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung innerhalb eines der im Fachbereich Chemie und Chemietechnik vertretenen Fachgebiete darstellen.
- (2) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen aus einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen, die durch eine Doktorandin oder einen Doktoranden allein angefertigt wurde.
- (3) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.
- (4) Eine von einem Fachbereich der Universität – GH Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Faches Chemie und angrenzender Gebiete.
- (2) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß § 7 Abs. 2, so ist die Disputation mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.
- (3) Den Termin für die mündliche Prüfung setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unmittelbar nach der Annahme der Dissertation fest. Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 abgibt, und ist anzukündigen. Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt diese als nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung abzuhalten und soll im wesentlichen von den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt werden. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die mündliche Prüfung soll mindestens neunzig, höchstens einhundertzwanzig Minuten dauern. Sie beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden von höchstens zwanzig Minuten Dauer über ihre bzw. seine Dissertation.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 5 Abs. 5 entscheidet die Promotionskommission innerhalb von vierzehn Tagen auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter sich weder mehrheitlich für die Annahme noch mehrheitlich für die Ablehnung der Dissertation ausgesprochen, so muß eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter durch die Dekanin oder den Dekan bestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit die Note der Dissertation fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Note der Arbeit kann lauten:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
gut	= eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
genügend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
nicht genügend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen nicht entspricht.

(3) Wird die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, so ist sie abgelehnt. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.

(4) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission mit einfacher Mehrheit über die Note. Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann die Doktorandin oder der Doktorand diese einmal wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens nach drei Monaten und muß spätestens vor Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird diese Frist von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht eingehalten, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(6) Wird die mündliche Prüfung auch im Fall der Wiederholung als „nicht bestanden“ gewertet, ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich von dieser Entscheidung.

(7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von zwei zu eins für die Gesamtnote. Die Gesamtnote kann lauten:

mit Auszeichnung

sehr gut

gut

genügend.

Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die mündliche Prüfung einstimmig mit „sehr gut“ benotet worden ist. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Einzelnoten und die Gesamtnote der Promotion mit. Sind in den Voten der Gutachterinnen und Gutachter Änderungswünsche bezüglich des Textes der Dissertation enthalten, so teilt die oder der Vorsitzende sie der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mit.

(8) Die Benachrichtigung der Doktorandin oder des Doktoranden über Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 6 erfolgt durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichneten Bescheid der Promotionskommission.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation darf der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht werden, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter bestätigt haben, daß die von ihnen geforderten Korrekturen ausgeführt worden sind. Eventuelle nach § 9 Abs. 7 von den Gutachterinnen und Gutachtern gewünschte Korrekturen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von zwei Monaten nach der mündlichen Prüfung vorzulegen. Eine Bestätigung darüber ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einreichen der korrigierten Fassung der Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu übermitteln. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als zur Veröffentlichung freigegeben.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu weiteren 40 Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Pflicht, die in Absatz 2 genannten Auflagen innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 11 Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans und das Siegel der Universität – GH Paderborn. Mit der Urkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand außerdem ein Zeugnis über die im einzelnen erbrachten Promotionsleistungen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 10 erfolgt oder sichergestellt ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 12

Wiederholung und Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren im Fachbereich Chemie und Chemietechnik der Universität – GH Paderborn nur ein zweites Mal möglich.
- (2) Die Frist für eine Umarbeitung einer gemäß § 7 Abs. 4 zurückgewiesenen Dissertation beträgt ein Jahr.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu ihrer oder seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (4) Wird festgestellt, daß die Doktorandin oder der Doktorand irreführende Angaben in den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (5) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden oder lehnt der Fachbereichsrat gemäß Absatz 4 die Fortführung des Promotionsverfahrens ab, so stellt die Dekanin oder der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden, die Gutachterinnen und Gutachter und den Fachbereichsrat. § 9 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereiches Chemie und Chemietechnik gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Universität – Gesamthochschule Paderborn zur Beschlußfassung vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats, so ist er angenommen. An Mitglieder der Universität – Gesamthochschule Paderborn kann der Doktorgrad „honoris causa“ nicht verliehen werden.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Betroffene oder den Betroffenen über die Entscheidung des Fachbereichsrates schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereiches Naturwissenschaften II vom 2. Mai 1979 fortgeführt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die der Promotionsordnung des Fachbereiches Naturwissenschaften II vom 2. Mai 1979 unterliegen, können sich bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung entscheiden, nach welcher Ordnung das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Unbeschadet des § 15 tritt am selben Tag die bisherige Promotionsordnung vom 2. Mai 1979 (GABl. NW. S. 412) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Chemie und Chemietechnik vom 22.3.1995 und des Senats der Universität – GH Paderborn vom 13.12.1995 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 11.6.1996, Az. I B 2-8101/110.

Paderborn, den 12. September 1996

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Für den Rektor der Kanzler